



AUSTRIAN AIRLINES

Austrian Airlines, A-1107 Wien, Postfach 50

Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
Mitglied der IATA

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Direktion: Wien 10, Fontanastraße 1
Telefon: 68 35 11-0* Telex: 131811
Telegrammadresse: austrianair
Telefax: 68 55 07
Passagierbüro: Wien 1, Kärntner Ring 18
Telefon: 505 57 57 Buchungen: Telefon 717 99

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: AR/Dr. K/k Wien, am 17.8.1994

Betrifft: Stellungnahme zum Tiertransportgesetz

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 -GE/19. P4
Datum: 2 6. AUG. 1994
Verteilt 2 6. Aug. 1994 *Jurke*

St. Wörner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im folgenden erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Tiertransportgesetzes zu übermitteln.

§ 1 Abs 2 Zif 2

Im Hinblick auf den in den Erläuterungen dargestellten Zweck der Ausnahme - demnach soll sie für jene Tiere gelten, die aus privaten Gründen transportiert werden und deren Transport vom Versender oder einer Begleitperson überwacht wird - müßte der Text des Gesetzes lauten:

2. vom Versender nicht in gewerbsmäßiger Absicht (§ 1 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194) durchgeführt werden und nicht von diesem oder einer Begleitperson ständig überwacht werden können.

§ 2

Gemäß § 2 Zif. 7 ist Transporteur jenes Luftbeförderungsunternehmens, das den Transport durchführt. § 2 Zif 1 definiert den Transport ab Verladung des Tieres in den Transportbehälter bis Entladung aus diesem zur Übergabe an den Empfänger. Diese beiden Definitionen sind insoweit nicht miteinander vereinbar, als die Verladung in den Transportbehälter häufig bereits im Unternehmen des Versenders erfolgt und auch die Entladung aus dem Transportbehälter erst durch den Empfänger stattfindet, somit der Transport im Transportbehälter uU weit über den in den Verantwortungsbereich des Luftbeförderungsunternehmens fallenden Transport hinausgeht. Eine entsprechende Einschränkung des Transportbegriffs erscheint somit erforderlich.

In den Zif 4, 5, und 6 wird bei der Definition von Bestimmungs-, Aufenthalts- und Umladeflugplatz jeweils auf einen inländischen Flughafen abgestellt. Im Hinblick auf diese enge Definition bräuchte die Transportbescheinigung gemäß § 3 Zif 10 im Exportfall nur den Versand-, nicht aber zB den Bestimmungs-, Aufenthalts- und Umladeflugplatz anzugeben.

Die Definition des Begriffs Versender (Zif 8) wäre mit jener des Transportrechts zu harmonisieren, wo sie eher dem Begriff "Absender" entspricht. Versender nach dem TGLu ist jener, der die Tiere dem Transporteur übergibt. Handelt es sich dabei um einen Spediteur, so ist dieser nach der transportrechtlichen Terminologie eben nicht der Versender, sondern der Absender. Da auch nur dieser in die Transportbescheinigung aufzunehmen ist, scheint der wahre Versender in diesem Fall nicht auf.

§ 3 Abs 1

Im Hinblick auf die in § 9 Abs 3 statuierte Verpflichtung zur artgerechten Versorgung und die zur Erfüllung dieser Verpflichtung nötigen, aber nicht vorhandenen und zumutbarerweise auch nicht vorauszusetzenden Spezialkenntnisse hinsichtlich der artgerechten Versorgung der transportierten Tiere empfiehlt sich, die Beschreibung der jeweiligen artgerechten Versorgung in der Transportbescheinigung zu verlangen.

§ 3 Abs 2

Die Verpflichtung zur Anbringung und Versendung der Transportbescheinigung trifft ausschließlich den Versender. Aufgrund des auf österreichisches Bundesgebiet beschränkten räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes können somit ausländische Versender nicht erfaßt werden. Da die weitaus überwiegende Anzahl von Tiertransporten per Flugzeug den internationalen Verkehr betrifft, sich somit der Versender häufig im Ausland befindet und durch das TGLu nicht erfaßt werden kann, wäre uE zu erwägen, die ausländischen Versender zumindest indirekt zur Einhaltung der durch das TGLu geschaffenen Schutzvorschriften zu zwingen. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß in- und ausländische Transporteure verpflichtet werden, bei in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Transporten für die Einhaltung des § 3 - Transportbescheinigung zu sorgen, indem sie nur solche Sendungen ins Inland bringen dürfen, an denen die Transportbescheinigung angebracht ist.

§ 4 Abs 3

Die Beurteilung der Frage, ob ein Tier offensichtlich transportunfähig ist, ist für die mit der Verladung von Tieren und Fracht beschäftigten Mitarbeiter eines Luftbeförderungsunternehmens nicht zumutbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß bei der Verladung insbesondere einer größeren Anzahl von Tieren diese durch den Transporteur auf ihre Transportfähigkeit untersucht werden. Selbst wenn dies möglich wäre, könnte auch die offensichtliche Transportunfähigkeit eines Tieres von einem Laien wohl nur in den seltensten Fällen festgestellt werden. Dem Transporteur wird dadurch in unzumutbarer Weise das Risiko einer nicht unbeträchtlichen Verwaltungsstrafe aufgebürdet.

Sinnvoller erschiene es, wenn der Versender dem Transporteur ein entsprechendes tierärztliches Zeugnis übergeben müßte, welches die Transportfähigkeit bestätigt und eine Verantwortung des Transporteurs ersetzt.

§ 5

Da Tiere üblicherweise im Frachtraum transportiert werden, eine Begleitperson aber in der Passagierkabine reist und zwischen Kabine und Frachtraum keine interne Verbindung besteht, ist eine Begleitperson während des Fluges nicht in der Lage, zu den Tieren zu gelangen. Die Bestimmungen in Abs 2 und 3 sind daher in der Praxis nicht erfüllbar.

§ 5 Abs 3

Da Geräte zur Tötung eines Tieres idR als "dangerous goods" iSd ICAO Annex 18 einzustufen sind und als solche weitgehenden Transportbeschränkungen unterliegen, wäre ein ausdrücklicher Verweis auf das Erfordernis der Zulässigkeit der Mitnahme dieser Geräte nach nationalen und internationalen Bestimmungen zu empfehlen. Weiters wäre die Information des Piloten durch den Absender/die Begleitperson über die Mitnahme eines derartigen Gerätes gesetzlich anzuordnen.

Gemäß § 125 LuftfahrtG (LFG) hat der verantwortliche Pilot alle zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges notwendigen Maßnahmen zu treffen. In diesem Sinne wäre der Text von § 5 Abs 3 wie folgt zu ändern:

"Die Tötung der Tiere darf nur auf Anordnung des verantwortlichen Piloten erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges notwendig ist."

§ 7 Abs 3

Die Verweisung auf die in Österreich nicht publizierte IATA Regulation erscheint im Hinblick auf das Legalitätsprinzip verfassungsrechtlich bedenklich.

§ 10 Abs 3

Die Entladung und die Lagerung der Tiere wird in aller Regel durch den Flughafenbetreiber vorgenommen. Eine Verwaltungsstrafdrohung gegenüber dem Transporteur für außerhalb seiner Einflusssphäre liegende Umstände ist daher nicht gerechtfertigt.

Siehe auch Anmerkung zu § 3 Abs 1.

§ 10 Abs 5

Im Hinblick auf die Anmerkung zu § 2 Zif 1 wäre der Text wie folgt zu ändern:

....

1. bei bereits aus dem Flugzeugladeraum des Transporteurs ausgeladenen Tieren der Flugplatzhalter, oder
2. bei nicht aus dem Flugzeugladeraum des Transporteurs ausgeladenen Tieren der Transporteur

§ 11 Abs 2 Zif 2

Siehe Anmerkung zu § 10 Abs 3.

§ 15 Abs 1 Zif 2

Diese Bestimmung wäre entsprechend den vorangehenden Anmerkungen anzupassen, dh die Verweise auf § 4 Abs 3, § 10 Abs 3 wären zu streichen, ein Verweis auf § 3 wäre aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A U S T R I A N A I R L I N E S
Österreichische Luftverkehrs AG



Dr. H. Bammer



i. V. Dr. H. Lob